



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Zuweisung zum Fachstudienabschnitt 5 – Vorbereitungskurs zur Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst;
Vorbereitungskurs zur Wiederholung der Qualifikationsprüfung (FStA 5)

1 Personalien

Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname (Rufname)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Gemeinde)	

2 Dienstherr

2.1 Nichtstaatliche Dienstherrn

Dienstherr (genaue Bezeichnung der Behörde) ¹
--

2.2 Freistaat Bayern

Ausbildungsleitstelle (genaue Bezeichnung der Behörde) ¹

¹ Die Angabe der Anschrift ist entbehrlich.

3 Zuweisungsvoraussetzungen

3.1 Regelbewerber

- ☐ Die Regelbewerberin/Der Regelbewerber wurde gem. Art. 27 Abs. 5, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LlbG i. V. m. § 18 Satz 1 FachV-nVD² in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst übernommen und erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Über den ergänzenden Vorbereitungsdienst hat die zuständige Behörde entschieden:

Behörde oder Organ	Datum der Entscheidung
--------------------	------------------------

3.2 Ausbildungsqualifizierung

- ☐ Die Einführungszeit der Beamtin/des Beamten wurde verlängert.

Über die Verlängerung der Einführungszeit hat die zuständige Behörde entschieden:

Behörde oder Organ	Datum der Entscheidung
--------------------	------------------------

- 4 Die Voraussetzungen zum Studium nach dem Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sind erfüllt.

Aktenzeichen

Ort, Datum

Unterschrift

² Art. 27 Abs. 5 LlbG bestimmt: *Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde (Art. 18 BayBG) Beamte und Beamtinnen bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die Beamten und Beamtinnen die Wiederholungsprüfung bestehen werden.* Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LlbG bestimmt: *Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 5 vorliegen.* Der ergänzende Vorbereitungsdienst dient der Vorbereitung auf die Wiederholung der Qualifikationsprüfung, damit das Ziel des Vorbereitungsdienstes dann – mit dem Bestehen der Wiederholungsprüfung – erreicht wird.